

Vorgehen bei der Bischofswahl in St. Gallen und Basel

Die Bezeichnung der Person für das bischöfliche Amt ist von größter Bedeutung für die Kirche. Als Glied des Bischofskollegiums nimmt der Bischof an der Leitung der Gesamtkirche teil und steht zugleich eigenverantwortlich der Bistumskirche vor. Bei der Bestellung des Bischofs sind somit Interessen der Gesamtkirche als auch Voraussetzungen für seine fruchtbare Tätigkeit im Bistum zu beachten. Für die Ernennung von Bischöfen in der lateinischen Kirche bestehen allgemeine Regelungen. In einzelnen Ländern ist aber das konkrete Vorgehen verschieden, teils durch Konkordate geregelt, teils auf Grund von Gewohnheiten oder besonderen Situationen. Eine besondere Art der Bezeichnung des Bischofs ist in der Bischofswahl der Diözesen St. Gallen und Basel in der Schweiz erhalten geblieben.

Allgemeine kirchliche Vorschriften

Gemäß Can. 329 § 2 des CIC werden die Bischöfe grundsätzlich frei durch den Papst ernannt. Diese Rechtsnorm hat eine lange Geschichte hinter sich. In der ältesten Zeit wirkten Ortskirche und Nachbarrische bei der Bischofswahl zusammen. Vom 4. Jh. an erwarb sich der kaiserliche Hof in Byzanz einen steigenden Einfluß auf die Bischofs-ernennungen. Im Westen bestimmten Karl der Große und seine Nachfolgedynastien weithin die Bischofswahlen. Es kam deshalb zu Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaisern, die im 11. Jh. ihren Höhepunkt erreichten. Die gregorianische Reform gab der Kirche ihre Freiheit in der Papstwahl und in der Wahl der Bischöfe grundsätzlich zurück. Das ordentliche Wahlgremium der Bischöfe war seit dem 12. Jh. das Domkapitel.

Wahlreurse an die päpstlichen Instanzen, Zentralisierungstendenzen der Kurie im 13. Jh. und steigender Finanzbedarf vor allem seit der Avignoneserzeit führten zu immer häufigeren Reservationen der Bischofs-ernennungen durch den Papst. So führte die Praxis allmählich auf den Grundsatz der freien Ernennung durch den Papst hin, wie er im CIC formuliert ist.

Zur Zeit der Bischofswahl durch die Domkapitel war es weltlichen Herrschern über die Domkapitulare möglich, einen diskreten Einfluß auf die Bischofswahl auszuüben. Das wachsende Nationalbewußtsein verlangte aber einen direkteren Einfluß auf die Bestellung der Bischofsstühle. Diese Entwicklung ist vor allem in Frankreich festzustellen. Dies führte zur Gewährung von verschiedenen Mitwirkungs- oder sogar Ernennungsrechten der Bischöfe durch Staatsoberhäupter oder andere Instanzen¹.

Die Tendenz des II. Vatikanums und der nachkonziliaren Gesetzgebung ging einerseits darauf hin, eine möglichst freie Ernennung der Bischöfe durch den Papst zu gewährleisten und andererseits die örtlichen Konsultationen auszudehnen. Das II. Vatikanum stellte die Forderung auf, daß in Zukunft keine staatlichen Obrigkeiten Rechte oder Privilegien im Zusammenhang mit der Bischofs-ernennung mehr erhalten sollen. Staatliche Obrigkeiten, die durch Vertrag oder Gewohnheit im Besitz solcher Mitwirkungsrechte sind, werden gebeten, auf diese zu verzichten². Diese negative Abgrenzung gegen staatliche Einmischung wurde im Motu proprio „*Ecclesiae Sanctae*“ vom 6. August 1966 durch eine vermehrte Einbeziehung der Bischofskonferenzen ergänzt. Gemäß dieser Regelung sollen sich die einzelnen Bischofskonferenzen jährlich über geeignete Kandidaten für das Bischofsamt besprechen und die Namen an die zuständigen päpstlichen Dikasterien weiterleiten³.

¹ Johann Baptist Villiger, Wahl und Ernennung der Bischöfe im Lichte der Geschichte, Schweizerische Kirchenzeitung 139 (1971), 481–484; 495–497.

² Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 20.

³ *Ecclesiae Sanctae*, I. 10, AAS 58 (1966), 763.

Am 25. März 1972 wurden die Normen über die Ernennung zum bischöflichen Dienst in der lateinischen Kirche erlassen. Darin wird die regelmäßige Aufstellung von Listen möglicher Kandidaten für das Bischofsamt eingehender geregelt: Informationen der einzelnen Bischöfe über geeignete Kandidaten, Aussprache unter den Bischöfen auf der Ebene der Kirchenprovinz, Übermittlung der Vorschläge an die päpstlichen Instanzen. Die Normen enthalten zudem eine Aufzählung der für das Bischofsamt notwendigen Voraussetzungen und eine Regelung über das Vorgehen bei einer eingetretenen Vakanz⁴.

Regelungen der Bischofswahl in St. Gallen

Abweichend von diesen allgemeinen Bestimmungen der lateinischen Kirche sind die Domkapitel der Diözesen St. Gallen und Basel in der Schweiz im Besitz eines eigentlichen Bischofswahlrechtes. Im folgenden wird das Wahlrecht des St. Galler Domkapitels dargestellt und anschließend kurz mit dem Verfahren der Bischofswahl im Bistum Basel verglichen.

Rechtsgrundlage der Bischofswahl ist die Päpstliche Bulle „*Instabilis rerum humanarum*“ zur Reorganisation des Bistums St. Gallen vom 8. April 1847. Diese regelt die Bischofswahl folgendermaßen: „Was nun die Wahl des Bischofs betrifft, so wollen wir durchaus, daß der zum Bischof Wahlfähige nebst den kanonischen Eigenschaften ein Priester aus der Diözesangeistlichkeit sey und im Bisthum St. Gallen selbst mehrere Jahre in der Seelsorge, im Lehramte oder bei Verwaltung der Diözese mit solcher Auszeichnung gearbeitet habe, daß er zur Übernahme der schweren Pflichten des oberhirtlichen Amtes sich als tüchtig ausgewiesen habe. ... Bei jeweiliger künftiger Erledigung des bischöflichen Stuhles von St. Gallen ertheilen wir dem Kathedralkapitel das besondere Vorrecht, den neuen Bischof zu wählen, so daß sowohl dessen residierende als auswärtige Kanoniker innert drei Monaten vom Todestage des letzten Bischofes an gerechnet, dieses Wahlrecht ausüben können und sodann gehalten seyn sollen, unverzüglich die in authentischer Form abgefaßten Wahlakten an diesen heiligen Stuhl zu übersenden. Wird die Wahl als regelmäßig vollzogen und auch der gewählte Bischof mit den kanonischen Eigenschaften versehen erfunden, so wird die Wahl selber von uns und unsern Nachfolgern den römischen Päpsten mit dem apostolischen Ansehen bekräftigt und der neugewählte Bischof die kanonische Einsetzung erhalten. Der dabei übliche kanonische Prozeß wird nach den für die schweizerischen Bisthümer bestehenden Uebungen vollzogen“⁵.

In der Bulle ist somit zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit ins bischöfliche Amt festgelegt, daß nur ein Weltpriester (kein Ordensmann), der im Bistum St. Gallen inkardiniert ist und im Bistum selbst während mehrerer Jahre gewirkt hat, als Bischof von St. Gallen gewählt werden kann. Das Wahlrecht steht dem Domkapitel zu, das aus 5 residierenden und 8 in verschiedenen Pfarreien tätigen Mitgliedern besteht.

Eine besondere Schwierigkeit bedeutete die Festlegung der Mitwirkung des Katholischen Kollegiums bei der Bischofswahl. Das Katholische Kollegium bestand zur Zeit der Reorganisation des Bistums aus den katholischen Mitgliedern des kantonalen Großen Rates (kantonale Legislative). Es erließ am 18. Februar 1846 ein Regulativ über seine Teilnahme an der Bischofswahl. Danach sollte das Domkapitel eine Liste von

⁴ *Decretum quo normae de promovendis ad Episcopale ministerium in Ecclesia Latina approbantur*, AAS 64 (1972), 386–391.

⁵ Der lateinische Text der Bulle, zusammen mit der hier zitierten deutschen Übersetzung ist publiziert in *Fridolin Gschwend*, Die Errichtung des Bistums St. Gallen, Stans 1909, 480–498. Der Bulle ging ein Konkordat voraus, das am 7. November 1845 unterzeichnet, durch den Hl. Stuhl aber nicht ratifiziert wurde. Der Text der Bulle zur Bischofswahl entspricht dem Text des Konkordates. Auf die Frage, wie weit das Wahlrecht des Domkapitels vereinbarter Inhalt oder eindeutige Konzession des Hl. Stuhles ist, kann hier nicht eingegangen werden.

sechs Kandidaten erstellen und diese dem Katholischen Kollegium übermitteln, damit es darüber abstimmen könne, ob es die Liste genehmigen wolle oder ob es höchstens drei Namen streichen wolle. Dieses Regulativ wurde von päpstlicher Seite nie bestätigt. Dagegen erließ der Papst am 27. Juni 1858 ein Exhortationsbreve an das Domkapitel der Diözese St. Gallen. Darin heißt es: „Nun begreift Ihr wohl, geliebte Söhne, daß Euch in der Bischofswahl ein Geschäft von großem Belange übertragen ist, von welchem unfehlbar die rechte und glückliche Verwaltung jenes Bisthums und die Wohlfahrt der dortigen Gläubigen größtenteils abhängt. Sind wir darum auch von dem religiösen Eifer, der Euch beseelt, überzeugt, so läßt uns dennoch die Obsorge für das Heil der Seelen, die uns in unserem obersten Hirtenamte Tag und Nacht beschäftigt, in einer so wichtigen Angelegenheit nicht schweigen, sondern treibt uns vielmehr an, Euch im Herrn zu ermuntern und zu ermahnen, daß wenn Ihr zur Wahl eines neuen Bischofs schreitet, Ihr einzig die Ehre Gottes und den Nutzen der Diözese im Auge haltend, einen Mann zum Hirtenamte erwählet, von dem Ihr wisset, daß er durch Frömmigkeit, Wissenschaft, Klugheit und andere nothwendige Tugenden sich auszeichne, und von dem Ihr urtheilt, daß er dem katholischen Kollegium von St. Gallen nicht unangenehm sei, entweder aus der Beschaffenheit und Eigenschaft seiner Person, oder aus vorangegangenen Thatfachen desselben katholischen Kollegiums, oder aus andern zur Erkenntniß der Sache passenden und geeigneten Gründen. Wenn Ihr dieses beflissen erfüllet, dann zweifeln wir nicht, daß die Wahl des Bischofs für jene Kirche gut und glücklich ausfalle, und zur Vorbedeutung günstiger Erfolge empfanget inzwischen apostolischen Segen, den wir in väterlicher Liebe Euch hiemit ertheilen“⁹.

Der Papst bekräftigt darin, daß eine Person gewählt werden muß, die dem Katholischen Kollegium nicht unangenehm ist. Er überläßt es jedoch dem Domkapitel, wie es diese Voraussetzung überprüfen will. Bei den bisherigen Wahlen wurde regelmäßig die Liste dem Katholischen Kollegium zugestellt, wobei das Domkapitel betonte, daß es damit keine rechtliche Verpflichtung erfülle, sondern dies aus eigenem Antrieb tue.

Diese päpstlichen Vorschriften sind später durch eine Regelung zum Vorgehen bei der Publikation des Gewählten ergänzt worden. Nach Aussprachen zwischen Vertretern des Domkapitels und dem Nuntius wurde diese Angelegenheit so geregelt, daß die Liste der sechs Kandidaten, die vom Domkapitel aufgestellt wird, den päpstlichen Instanzen zugestellt wird. Über die Nuntiatursur wird dann das kanonische Informationsverfahren für alle sechs Kandidaten geführt. Die Wahl aus diesen sechs Kandidaten wird ausgesetzt, bis eine römische Antwort eingetroffen ist. Sollte ein Kandidat nicht die kanonischen Voraussetzungen für das Bischofsamt besitzen, würde dies dem Domkapitel vor der Wahl eröffnet.

Bei der letzten Wahl stellte sich zusätzlich die Frage einer ausgedehnteren Konsultation über mögliche Kandidaten. Die Dekane sowie Mitglieder des Priester- und Seelsorgetrates wurden in dieses Konsultativverfahren miteinbezogen.

Im Vergleich zu den allgemeinen kirchlichen Vorschriften ist festzustellen, daß sowohl die Aufstellung der Wahlliste als auch die Wahl durch das Domkapitel, nicht durch den Papst erfolgt. Eine wenigstens faktische Mitsprache besitzt das Katholische Kollegium des Kantons St. Gallen. Dabei handelt es sich heute nicht mehr um eine politische Behörde, sondern um die von den stimmberechtigten Katholiken im Kanton gewählte Legislative des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen. Die Situation unterscheidet sich von der im II. Vatikanum direkt angesprochenen staatlichen Mitwirkung.

Konkretes Vorgehen bei der letzten Bischofswahl

Im Frühjahr 1975 reichte Bischof Josephus Hasler aus Altersgründen die Demission ein. Der diözesane Seelsorgerat befaßte sich in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1975 mit

⁹ Der Text des Breves mit der hier zitierten deutschen Übersetzung ist publiziert in Fridolin Gschwend, *op. c.* 501–502.

einem Anforderungsprofil an den kommenden Bischof von St. Gallen. An dieser Sitzung nahmen auch die Mitglieder des Domkapitels teil.

Am 1. Dezember 1975 erhielt der Bischof die Mitteilung, daß der Papst seine Demission angenommen habe und daß das Domkapitel zur Wahl eines Nachfolgers schreiten könne. Das Domkapitel forderte die Dekane sowie Mitglieder des Priester- und Seelsorgerates auf, Wahlvorschläge zuhanden des Domkapitels einzureichen. Neben diesen Wahlvorschlägen gingen verschiedene Anregungen von Privatpersonen ein.

Am 8. Januar 1976 trat das Domkapitel zur Erstellung der Liste von sechs Kandidaten zusammen. Die Liste wurde sofort dem Nuntius übermittelt. Es folgte das Informationsverfahren über die Eignung der Kandidaten. Nach Eintreffen der römischen Feststellung über die kanonischen Eigenschaften der Kandidaten wurde das Datum der Wahl angesetzt.

Die Bischofswahl fand am 23. März 1976 statt. Am Vormittag stand Bischof Josephus Hasler zusammen mit allen 13 Mitgliedern des Domkapitels einer feierlichen Eucharistiefeier in der Kathedrale vor. Anschließend versammelte sich das Katholische Kollegium des Kantons St. Gallen. Es besteht aus 180 Vertretern der katholischen Kirchgemeinden des Kantons. Das Katholische Kollegium hieß die Wahlliste gut, ohne einen der Kandidaten als weniger genehm zu erklären. Nachmittags versammelte sich das Domkapitel in der Sakristei der Kathedrale zur geheimen Wahl des Bischofs. Gewählt wurde Pfarrer Dr. Otmar Mäder. Er gehörte nicht dem Domkapitel an. Er wurde ins Wahlgremium gerufen und gefragt, ob er die Wahl annehme. Während des Wahlaktes versammelten sich die Gläubigen in der Kathedrale zum Gebet um eine gute Bischofswahl. Nach Abschluß der Wahl und Annahme durch den Gewählten wurde das Ergebnis der Wahl in der Kathedrale verkündet. Der Wahlakt wurde mit einem feierlichen „Tedeum“ und Gebet durch den Gewählten abgeschlossen.

Unterschiede bei der Wahl des Bischofs von Basel

Die Rechtsgrundlagen für die Basler Bischofswahl unterscheiden sich kaum von den st. gallischen Rechtsgrundlagen. Das Recht der Bischofswahl wurde dem Domkapitel in der Errichtungsbulle „Inter praecipua“ vom 7. Mai 1828 zugesprochen. Ähnlich wie in St. Gallen erließ der Papst ein Exhortationsbreve an das Domkapitel am 15. September 1828.

Die Frage eines Streichungsrechtes gab auch bei der Basler Bischofswahl zu Diskussionen Anlaß. Es wird grundsätzlich in gleicher Weise ausgeübt wie in St. Gallen durch die Vertreter der Diözesanstände (der politischen Regierungen der Diözesankantone).

Im Unterschied zur St. Galler Bischofswahl wird bei der Basler Bischofswahl das römische Informationsverfahren erst nach Abschluß der ganzen Wahl und nur über den Gewählten durchgeführt. Damit eine Ablehnung durch den Papst nicht faktisch verunmöglicht wird, muß die Wahl bis nach Eintreffen der päpstlichen Konfirmation und Erklärung der Annahme durch den Gewählten geheim bleiben. Es steht dem Domkapitel aber auch die Möglichkeit offen, die Kandidatenliste an die päpstlichen Instanzen zu senden, wie dies in St. Gallen praktiziert wird⁷.

Eine bessere Lösung?

Vergleicht man die allgemeine Regelung der Ernennung der Bischöfe in der lateinischen Kirche mit den beschriebenen Sonderregelungen, muß man feststellen, daß beide Lösungen ihre Vor- und Nachteile haben.

Die Wahl durch das Domkapitel hat den Vorteil, daß eine Bischofswahl deutlicher als Angelegenheit des Bistums erscheint. Die Mitglieder des Domkapitels kennen die einzelnen Kandidaten persönlich und können sich somit ein selbständiges Urteil

⁷ Johann Baptist Villiger, Zur Diskussion um die Basler Bischofswahl, Schweizerische Kirchenzeitung 135 (1967), 157–159; 171–174.

bilden. Anlässlich der letzten Wahl wurde jedoch die Frage gestellt, ob das Domkapitel allein heute das richtige Wahlgremium wäre.

Die Ernennung durch den Papst hat den Vorteil, daß die Beurteilung der Kandidaten mehr nach sachlichen Kriterien erfolgt, gemäß den schriftlich vorliegenden Informationen. Der Bearbeiter wird aber die Vollständigkeit dieser Informationen kaum beurteilen können. Die Ernennung des Bischofs durch den Papst zeigt den Bischof primär als Glied des Bischofskollegiums. Durch päpstliche Ernennung können politische Beeinflussungen der Wahl, vor allem in totalitär regierten Staaten besser, wenn auch nicht vollständig, abgewehrt werden.

PETER GRADAUER

Römische Erlässe und Entscheidungen

Beichte vor Erstkommunion

Die Kongregationen für die Sakramente und den Gottesdienst sowie für den Klerus hatten am 24. Mai 1973 die gemeinsame Erklärung „Summus Pontifex“ erlassen und mit ihr den „in der Kirche üblichen Brauch“ bestätigt, bei Kindern die Beichte der Erstkommunion vorausgehen zu lassen, und ebenso ausdrücklich festgelegt, daß mit Ende des Schuljahres 1972/73 jeder Vorstoß in entgegengesetzter Richtung — was zwei Jahre vorher vorläufig zugelassen worden war — aufzugeben sei.

Da in manchen Gegenden der Brauch um sich griff, die Kinder ohne vorausgehende Beichte zur Erstkommunion zuzulassen, hatte Rom bereits in dem „Addendum“ zu der am 11. April 1971 von der Kleruskongregation erlassenen „Allgemeinen katechetischen Anleitung“ die Ansicht geäußert, daß an der traditionellen Praxis festgehalten werden müsse, allerdings auch erlaubt, daß die unternommenen Versuche noch einige Zeit fortgeführt werden könnten, „bis ein Gespräch mit dem Hl. Stuhl geführt würde“. An sich sollte die mit Billigung des Papstes 1973 erlassene Erklärung derartigen Experimenten ein Ende setzen, da sie anordnete, daß überall das Dekret „Quam singulari“ des Papstes Pius X. zu befolgen sei: Kinder sind zum Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie vom „verständigen Alter“ an zuzulassen. Jedoch sind auch nach 1973 mancherorts Unsicherheit und Verwirrung nicht gewichen; man fuhr fort, Kinder zur Kommunion zu führen ohne vorausgehende Beichte. Dies hatte eine Reihe von Anzeigen und Beschwerden von Bischöfen, Priestern und Eltern beim Hl. Stuhl zur Folge. Die Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst hat daher eine Untersuchung angestellt, deren Ergebnisse zu dem Schluß führten, daß es einer neuerlichen Erläuterung des „Sinnes“ der Erklärung von 1973 bedürfe.

Diese Erläuterung gaben am 20. Mai 1977 die Kongregationen für die Sakramente und den Gottesdienst sowie für den Klerus: „Der Sinn der Erklärung ist, daß mit Jahresende (1977) alle Anstrengungen oder Versuche unterlassen werden sollten, die Erstkommunion ohne vorausgehenden Empfang des Bußsakramentes zu empfangen, damit im Geiste des Dekretes ‚Quam singulari‘ der Kirche Gehorsam geleistet werde.“ Es sei hauptsächlich darum gegangen, den Zeitpunkt des „Unterscheidungsalters“ zu klären; dieser wurde für beide Geschlechter auf das 7. Lebensjahr festgesetzt; und von da an bestehe die Pflicht, die zweifache Vorschrift der Beichte und der Kommunion zu erfüllen; dazu sei auch die im Dekret genannte Reihenfolge zu